

FRIEDHOFSSATZUNG der Gemeinde Rollwitz

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie des § 14 des Bestattungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rollwitz vom 03.12.2025 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Rollwitz gelegene und in Trägerschaft der Gemeinde Rollwitz befindliche Friedhöfe: Rollwitz, Damerow (alter und neuer), Schmarsow und Züsedom.

Auf dem kommunalen Friedhof in Züsedom erfolgen keine Beisetzungen mehr.

Auf dem alten Friedhof Damerow sind Beisetzungen nur noch in vorhandenen Grabstätten erlaubt. Neue Grabstätten werden nicht mehr angelegt.

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Rollwitz. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Rollwitz waren, ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder eine nachweisbare Verbindung zur Gemeinde hatten. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag die Bestattung anderer Personen zulassen.

§ 3

Ordnung

Für die Ordnung auf den Friedhöfen können besondere Bestimmungen erlassen werden.

Das Betreten der Friedhöfe ist im gesamten Jahr während der Tageshelligkeit gestattet.

Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater) zu befahren. Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der nach § 5 dieser Satzung zugelassenen Gewerbetreibende sind ausgenommen.

- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwendung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
 - h) zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern,
 - i) Hunde unangeleint mitzuführen.
 - j) Friedhofswege als öffentliche Durchgangswege zu benutzen.
 - k) Gefäße aus Glas, Ton, Keramik, Plaste oder anderen Kunststoffen sowie jegliches Verpackungs- und Transportmaterial abzulagern. Sie sind entweder mit nach Hause zu nehmen oder in den extra dafür bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (4) Totengedenkfeiern sind genehmigungspflichtig und vorher bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit diese dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung nicht widersprechen.

§ 5 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen.

II. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Bestattungsunternehmen fest.

§ 7 Beschaffenheit der Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Urnen und Schmuckurnen sollen aus sich zersetzendem Material bestehen. In anonymen Grabfeldern werden ausschließlich sich zersetzende Urnen beigesetzt.

§ 8 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Grabstätte in eine andere Grabstätte sind innerhalb des Gemeindegebietes nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten. Der Antrag bedarf der Schriftform.
- (4) Die Friedhofsverwaltung der Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Antragsteller haben Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung sowie der Zustimmung des Gesundheitsamtes.

III. Grabstätten

§ 9

Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

- (1) Folgende Arten von Grabstätten werden unterschieden: 1. Wahlgrabstätten, 2. Anonyme Grabstätten, 3. Baumgrabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird grundsätzlich bei Eintritt eines Sterbefalls vergeben. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (4) Grabstätten werden einzeln oder für mehrere Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechtes zur Beisetzung von Leichen und Urnen vergeben. Das Nutzungsrecht an allen Grabstätten beträgt 20 Jahre. (Dies entspricht der Mindestruhezeit nach Bestattungsgesetz M-V.)
Es kann ausschließlich für Wahlgrabstätten auf Antrag gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr verlängert werden. Beim Erwerb des Nutzungsrechts erhält der künftige Inhaber des Nutzungsrechts einen Gebührenbescheid als Beleg. Die Gebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung.
Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.
- (5) Bei Erdbeisetzungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbenen Kindern bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.
- (6) Das Nutzungsrecht einer Grabstätte kann auf Antrag übertragen werden.

§ 10

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren ein Nutzungsrecht verliehen wird und deren Lage auf den ausgewiesenen Grabfeldern im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung gewählt werden kann.
- (2) Es werden eingerichtet: 1. Erdwahlgrabstätten ein-, zwei- und mehrstellig;
2. Urnenwahlgrabstätten
- (3) Auf jeder Erdwahlgrabstätte und Urnenwahlgrabstätte dürfen zusätzlich 3 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit des Erdbestatteten kann auf dieser Stelle eine neue Erdbestattung erfolgen.
- (5) Bei einer Folgebestattung muss das Nutzungsrecht an der Grabstätte bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt für die gesamte Wahlgrabstätte.

§ 11 Anonyme Grabstätten

- (1) Anonyme Grabstätten werden in Form von Rasengrabfeldern ohne Grabzeichen für die Dauer von 20 Jahren bereitgestellt. Aus- und Umbettungen aus diesen Grabfeldern sind nicht zulässig.
- (2) Es werden anonyme Grabstätten bereitgestellt für Urnen auf dem Friedhof in Rollwitz und auf dem neuen Friedhof in Damerow.
- (3) Die Gestaltung und Pflege der anonymen Grabfelder ist ausschließlich der Friedhofsverwaltung vorbehalten. Für die Ablage von Kränzen, Gebinden, Blumen, Grablichtern u. ä. werden zweckentsprechende Stellen ausgewiesen.
- (4) Auf Antrag können die Angehörigen den Vor- und Zunamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen, dessen Urnenbeisetzung auf dem anonymen Gräberfeld in Rollwitz erfolgte, auf einer der Platten der Stele auf dem Friedhof in Rollwitz eingravieren oder auf einer Namensplatte aus Bronze mit einer Größe von 12 cm x 4 cm verewigen. Die obere Reihe der Stele ist hierbei ausschließlich zum Anbringen der Namensplatten vorgesehen und darf nicht graviert werden. Die darunter liegenden 6 Steine sollen pro Seite mit je einem Verstorbenen eingraviert werden. Den Auftrag erteilt der Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten an ein Steinmetzunternehmen. Das beauftragte Steinmetzunternehmen hat unter Beachtung des § 5 Absatz 1 vor Erledigung des Auftrages die Tätigkeiten bei der Friedhofsverwaltung schriftlich anzumelden.
- (5) Auf Antrag können die Angehörigen den Vor- und Zunamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen, dessen Urnenbeisetzung auf dem anonymen Gräberfeld in Damerow erfolgte, auf der Stele in Form einer Namensplatte verewigen. Den Auftrag erteilt der Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten an ein Steinmetzunternehmen. Das beauftragte Steinmetzunternehmen hat unter Beachtung des § 5 Absatz 1 vor Erledigung des Auftrages die Tätigkeiten bei der Friedhofsverwaltung schriftlich anzumelden. Die Gestaltung der Namensplatte ist hierbei im Vorfeld mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

§ 12 Baumgrabstätten

- (1) Auf den Friedhöfen Rollwitz, Damerow (neuer Friedhof) und Schmarow befinden sich Bäume für Baumgrabstätten. Diese Grabstätten werden als Pflegegrabstätten geführt. Die Pflege der Baumgrabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Die Ablage von Kränzen, Gebinden, Blumen, Grablichtern u. ä. wird gewährt.
- (2) Im Wurzelbereich des Baumes werden Grabstätten für 8 Urnen bereitgestellt. Das Nutzungsrecht für eine Baumgrabstätte auf den Friedhöfen Schmarow und Damerow (neu) sowie für einen Baum auf dem Friedhof in Rollwitz kann nur einseitig erworben werden. Das Nutzungsrecht für den zweiten Baum auf dem Friedhof in Rollwitz kann nur als Doppelgrabstelle erworben werden.
- (3) Die Nutzungsberechtigten haben die Grabstellen durch das Aufstellen individueller Grabplatten auf der Grabfläche herzurichten.
Die einseitige Grabplatte soll aus Naturstein sein und eine Größe von 30 x 30 cm haben. Die Grabplatte der Doppelgrabstelle soll aus Naturstein sein und eine Größe von 40 x 30 cm haben. Als Inschrift wird die Angabe des Namens und Vornamens (ggf. Geburts- und Sterbedatum) des/r Verstorbenen bestimmt.
- (4) Bei einer Folgebestattung im Rahmen einer Doppelbaumgrabstätte muss das Nutzungsrecht an der Grabstätte bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit gegen Zahlung der entsprechenden

Gebühr verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes gilt für die gesamte Grabstätte.

§ 13 Grabregister

Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 14 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeit

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen.

§ 15 Anlage, Größe und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden von einem beauftragten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Mindestgrabtiefe beträgt von der Oberkante Sarg bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 0,90 m, von der Oberkante Urne bis zur Erdoberfläche mindestens 0,60 m.
- (3) Die Gräber müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt werden.
- (4) Neu anzulegende Grabstätten haben folgende Größe:
 - Erdwahlgrabstätte einsteilig höchstens - 1,30 m x 2,60 m
(einschl. Wegeanteil)
 - Urnenwahlgrabstätte - 1,30 m x 1,30 m
(einschl. Wegeanteil)
 - anonyme Urnengrabstätte (Rasengrabfeld) - 0,50 m x 0,50 m
 - Baumgrabstätte mit Namensplatte - 0,50 m x 0,50 m
 - Doppelbaumgrabstätte mit Namensplatte - 1,00 m x 0,50 m
- (5) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 14 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (6) Für Wahlgrabstätten ist der Grabhügel und die Art der Gestaltung dem Gesamtcharakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Diese Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (7) Das Bepflanzen der Grabstätten mit Bäumen jeder Art und das Umranden der Grabstätten mit Hecken jeder Art sind untersagt.

- (8) Für die Herrichtung und die Instandhaltung sowie Pflege der Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (9) Jede wesentliche Änderung der Wahlgrabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.
- (10) Alle Wahlgrabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein.
- (11) Die Grabstätten werden nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts von der Friedhofsverwaltung eingeebnet.
- (12) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (13) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 16 Standicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst (aktuell gültige Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V.) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Jährlich wird nach der Frostperiode eine Standfestigkeitsprüfung aller Grabmale nach § 9 (2) Unfallverhütungsvorschrift Friedhöfe und Krematorien der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau i.V.m. Nr. 2.5.1. Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. durchgeführt. (Die Kosten werden anteilig auf die Belegungsgebühren für neue Grabstellen berechnet.)

§ 17 besondere Grabmale

- (1) Historische oder künstlerisch wertvolle Grabmale und Denkmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die sich auf dem alten Friedhof Damerow befindlichen Soldatengräber, einschließlich der Grabmale, sind besonders geschützt und ohne zeitliche Begrenzung zu erhalten.

§ 18 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der

Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche für das Grab nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für Unfälle durch abgesackte Grabstellen und ist für deren Wiederherstellung verantwortlich.

§ 19 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts auf Antrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt. Die Gebühren dafür werden bereits bei der Vergabe des Nutzungsrechts mit erhoben.

V. Benutzung der Trauerhalle

§ 20 Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle dient zur Aufnahme von Verstorbenen bis zur Beisetzung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Für die Trauerfeier stehen die Trauerhallen kostenpflichtig zur Verfügung. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

VI. Schlussvorschriften

§ 21 Alte Rechte

Die nach den alten Gesetzlichkeiten erworbenen Nutzungsrechte an den Grabstätten werden nicht berührt und haben Bestand. Bei Folgebestattungen greifen die Vorschriften dieser Satzung.

§ 22 Haftung

Die Gemeinde als Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegt keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 23 Gebühren

Für die Benutzung der in § 1 bezeichneten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- (2) entgegen § 4 Abs. 3 handelt,
- (3) entgegen § 4 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- (4) als Dienstleistungserbringer
 - a. entgegen § 5 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung tätig wird,
 - b. entgegen § 5 Abs. 4 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
- (5) entgegen § 15 Abs. 9 ohne vorherige Genehmigung Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen verändert,
- (6) entgegen § 16 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
- (7) entgegen § 16 Abs. 1 Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
- (8) entgegen § 19 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen ohne Genehmigung entfernt,
- (9) entgegen § 15 Abs. 13 Produkte der Trauerfloristik verwendet, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- (10) entgegen § 15 Abs. 8 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht rechtzeitig nachkommt.
- (11) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 17 Abs. 1 OWiG geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Folgende Satzung wird damit außer Kraft gesetzt:
die Friedhofssatzung der Gemeinde Rollwitz vom 12.03.2024.

Rollwitz, den 04.12.2025



René Thom
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Rollwitz, Der Bürgermeister, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Rollwitz, den 04.12.2025



René Thom
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet auf der Homepage www.amt-uecker-randow-tal.de am: 05.12.2025